

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Bay. Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

**Leiter der
Abteilung
Bauen und
Umwelt**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

In der Verwaltungsstreitsache

Verein für sauberes Wasser e.V.

- Antragsteller -

Ihr Ansprechpartner:

Herr 
Zimmer Nr.: 210
Tel.: (0881) 681-
Fax: (0881) 681-
r.schoemig@
lra-wm.bayern.de

g e g e n

Freistaat Bayern

- Antragsgegner -

wegen Infektionsschutz - Trinkwasserverordnung

Az. M 18 S 19.869

Az. M 18 K 19.713

Weilheim i. OB,
11.10.2019

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

SB 41.1.2

Ihr Schreiben vom:

bietet der Schriftsatz vom 25.09.2019 Anlass vorläufig noch wie folgt zu erwidern:

A. Vorbemerkung

Die Klage/der Eilantrag bieten nach wie vor keinerlei Aussicht auf Erfolg, da:

- der Eilantrag wegen der zwischenzeitlich eingetreten Erledigung vollständig unzulässig ist, was übrigens auch für die Hauptsache bezüglich der Trübungsmessungen gilt;
- die dem RAP-Antrag beigelegten Stellungnahmen völlig unbrauchbar und methodisch zweifelhaft sind und daher die formellen Voraussetzungen keinesfalls einhalten;
- die inhaltlichen Voraussetzungen einer RAP unbestritten nicht einmal ansatzweise vorliegen
- und deshalb wegen des eindeutigen Wortlauts der TrinkwV auch nicht von der Untersuchung eines Parameters abgewichen werden darf.

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:

(0881) 681-0

E-Mail:

poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:

www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

B. Zum Sachverhalt

Für den Sachverhalt verweisen wir auf die vorgelegte Behördenakte. An dieser Stelle gehen wir daher auch weiterhin nur auf solche Tatsachen ein, die einer Klarstellung und/oder Gendarstellung bedürfen.

I. Zum RAP-Antrag vom 25.10.2018

Wie bereits im Bescheid vom 15.01.2019 (dort S. 5) erwähnt, übergab der Vorstand Keller im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 25.10.2018 ein Anschreiben des Antragsstellers (**Bl. 351 d. Behördenakte**). Das im üblichen anmaßenden Stil gehaltene Schreiben führt aus, dass der Antragsteller die Anwendung der neuen TrinkwV für keinesfalls angezeigt und fachlich zweifelhaft hält (!). Nichtsdestotrotz wolle er aber hiermit die für eine RAP erforderliche Risikoanalyse- und bewertung vorlegen. Als Anlagen waren eine als hydrogeologische Bewertung der Quelle Riesen bezeichnete Stellungnahme des GeoUmweltTeam (nachfolgend: GUT GmbH) vom 20.02.2018 (**Bl. 353, 352 d. Behördenakte**) und eine als Bewertung von Wasserqualitätsdaten bezeichnete Stellungnahme des Sachverständigenbüros Dr. Timm Busse vom 19.10.2018 beigefügt (**Bl. 355 - 358 d. Behördenakte b.v. als Anlage Ast 5a**). Der letzteren war eine elfseitige Tabelle mit physikalischen, chemischen, physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Parametern angehängt. Später erreichte uns dann noch ein Nachtrag des Sachverständigenbüros Dr. Timm Busse vom 04.12.2018. Zur Übersicht der Unzulänglichkeiten der vorgelegten Antragsunterlagen siehe die Checkliste einer RAP (**Anlage Ag 10**).

1. Die Stellungnahme der GUT GmbH ist recht pauschal gehalten und nichtssagend. Eingangs wird behauptet, die Schutzzonen I – III würden das gesamte Quelleinzugsgebiet abdecken. Welche hydrogeologische Ausbreitung das Einzugsgebiet genau hat, wird aber nicht dargestellt. Es liegt daher keine Erklärung des RAP-Erstellers vor, dass eine Einzugsermittlung (z.B. Größe, Umgriff) vollumfänglich erfolgt ist. Zudem wird in der Stellungnahme angeführt, dass in allen Schutzzonen keine Bewirtschaftung stattfinden würde bis auf eine Mahd, also insbesondere kein Weidebetrieb und keine Gülleausbringung. Zu den übrigen Nutzungskonflikten schweigt die Stellungnahme. Kommt es in dem Bereich beispielsweise auch zu einem Konflikt zwischen Trinkwasserschutz und Freizeitnutzung? Die landwirtschaftliche Nutzung ist schließlich nicht die einzige zulässige Nutzung im Außenbereich. Eine Kontamination durch Hunde- oder Wildkot ist nicht von der Hand zu weisen. Folglich enthält das Schreiben der GUT GmbH hier ein augenscheinliches Ermittlungsdefizit. Die Oberflächlichkeit setzt sich aber noch weiter fort: Der Ersteller behauptet im Bereich der Quelfassung ein artesisches System, welches angeblich durch bindige Deckschichten und die Geländetopographie verursacht werde. Er bleibt hierfür jedoch jeden hydrogeologischen Nachweis schuldig und gibt nicht einmal Art und Mächtigkeit der Überdeckung der Sickerstränge an. Hat er hierzu etwa Probebohrungen durchgeführt? Dieselbe unbewiesene Behauptung liegt in dem angeblichen Absenktrichter auf einem Radius von rund 5m um die Quelle. Hat der Ersteller hier Messungen durchgeführt oder beruht die Annahme auf empirischen Daten? Was ist mit beeinflussten Bereich gemeint? Wovon gehen die Beeinflussungen aus? Sind Aussickerungen aus dem unverrohrten Bachabschnitt ausgeschlossen? Unter dem Absatz „Wasseranalysen“ werden die „Quellwasseruntersuchungen“ unkritisch übernommen. Es werden die Niederschlagsmengen von Marktoberdorf herangezogen, obwohl es ca. 20 km von Riesen entfernt ist und Starkregenergebnisse regelmäßig örtlich stark begrenzt auftreten.

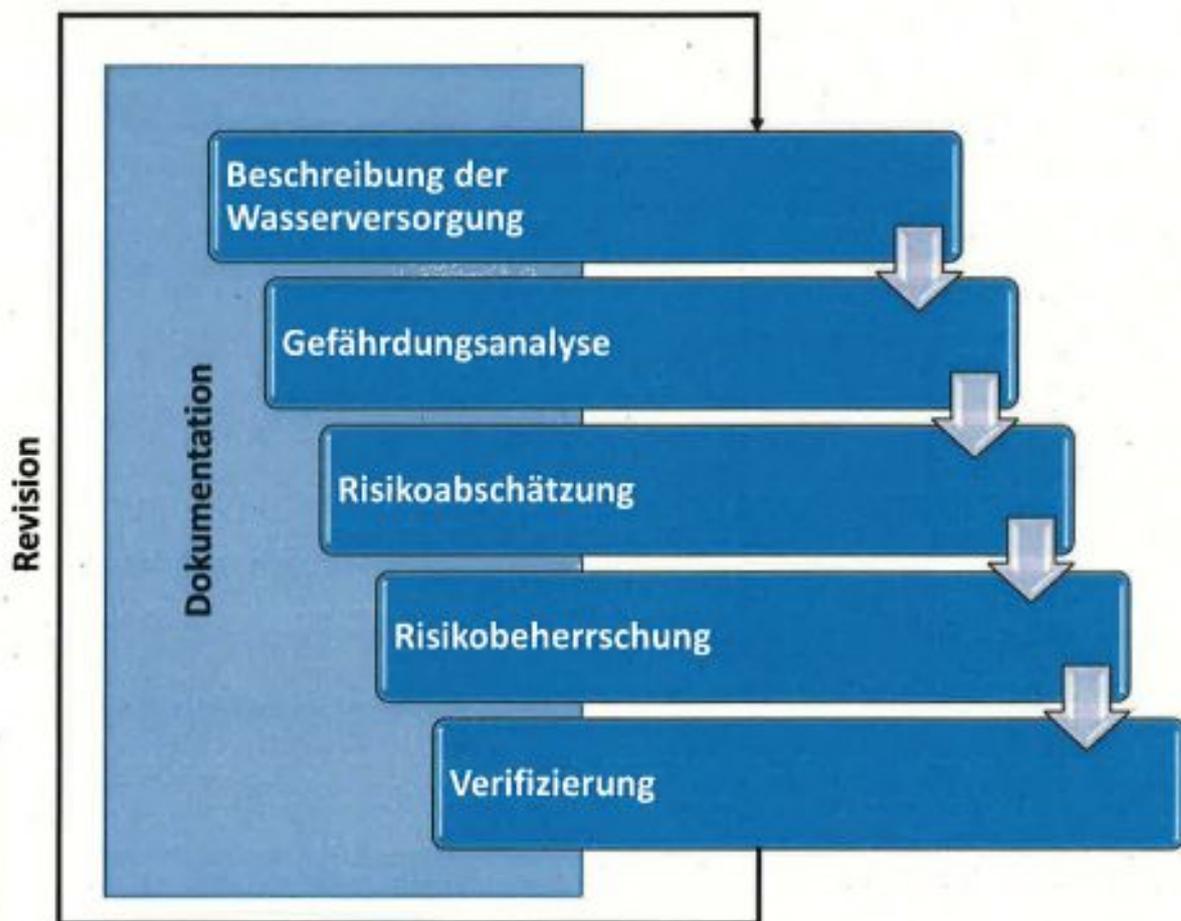
Insgesamt ergeben sich daher aus der „Hydrogeologische Bewertung“ mehr Fragen als Antworten. Daher ist diese von einem systematischen und validen Charakter meilenweit entfernt. Der geringe Umfang von zwei Seiten, auf denen allenfalls drei Absätze Aussagen zu den hydrogeologischen Verhältnissen treffen, sagt alles über den Erkenntnisgewinn der Stellungnahme.

2. Auch bei der Stellungnahme des Sachverständigenbüros Dr. Timm Busse stechen eine Reihe von methodischen Fehlern sowie vor allem die massive Lückenhaftigkeit ins Auge.

Der Ersteller verweist in seiner Stellungnahme mehrfach auf die Leitlinien für die risikobasierte Anpassung der Probenentnahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (Bundesgesundheitsblatt 2018; 61:627-633; nachfolgend: UBA-Leitlinie) hin. Er setzt die dort vorgeschriebene Methodik aber nur vollkommen lückenhaft und völlig unzureichend um.

Nach der UBA-Leitlinie soll sich eine Risikobewertung nach § 14 Abs 2a TrinkwV auf die in der DIN EN 15975, Teil 2 beschriebenen allgemeinen Grundsätze der Risikobewertung stützen. Dieses technische Regelwerk wird allerdings in der Stellungnahme nicht einmal erwähnt und folglich wird die dort geregelte Vorgehensweise nicht einmal ansatzweise eingehalten.

Nach der DIN EN 15975-2 ist beim Risikomanagement in fünf Schritten vorzugehen: Beschreibung der Wasserversorgung, Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung, Risikobeherrschung und Verifizierung (siehe unten Grafik Bauer in: BWGZ 2019, 642, 643).



Vorgehensweise beim Risikomanagement nach DIN EN 15975-2 Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement (Dezember 2013).

So enthält weder die Stellungnahme vom 19.10.2018 noch vom 04.12.2018 überhaupt einen verwertbaren Satz zum Versorgungssystem. Es werden weder Angaben zur gewonnenen, bezogenen und abgegebenen Trinkwassermenge, der Anzahl der versorgten Einwohner, der Anzahl der versorgten Gemeinden noch zu evtl. vorhandenen kritischen Einrichtungen gemacht. Es fehlt zudem ein Plan des Versorgungsgebietes (inkl. Versorgungszonen) und eine Übersichtsdarstellung der Wassergewinnung und wichtiger Anlagenteile. Es fehlen auch jegliche Angaben zur Trinkwasserverteilung (Beschreibung der Verteilungsablage inkl. der eingesetzten Materialien). Naturgemäß enthält die Stellungnahme

daher auch keine Ermittlung der Wassermengenbilanz entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (insb. DVGW W 392 und DVGW 400-3-B1) zu Wasserverlusten und der Schadensrate.

Bei den nachfolgenden vier Schritten sieht es auch nicht besser aus, auch diese fehlen fast vollständig. Im Textteil der Stellungnahme wird auf die beiliegende Tabelle verwiesen und nur pauschal der wesentliche Verzicht auf eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B verkündet. Genauso pauschal wird eine Anpassung der Gruppe A empfohlen. Beim Parameter „*clostridium perfringens*“ unterläuft ein Fortsetzungsfehler, da dort (wohl) auf die unzureichende Stellungnahme der GUT GmbH vom 20.02.2018 Bezug genommen wird. Die Tabelle ist allem Anschein nach dem Anhang 2 der UBA-Leitlinie entnommen und soll eigentlich nach der dortigen Begründung nur der Darstellung der Ergebnisse einer RAP dienen. Der Ersteller überspringt daher bei jeder Methodenkenntnis die Schritte Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung, Risikobeherrschung und Verifizierung. Wegen dieses massiven Fehlers in der Vorgehensweise ist die Stellungnahme völlig wert- und erkenntnislos. Selbst in der Tabelle sind die Ausführungen nur sehr pauschal und schlagwortartig. Durchweg wird auf die „*günstigen hydrogeologische Bedingungen*“ verwiesen, ohne zu erläutern, was damit überhaupt gemeint ist. Das Fehlen von drei vollständigen umfassenden Untersuchungsergebnissen aus den letzten sieben Jahren und die damit verbundene Konsequenz für die Parameter der Gruppe B wird im Ergebnis vollständig negiert. Aufgrund der fehlenden Risikoanalyse kann freilich auch keine repräsentative Verteilung der Probennahmestellen erfolgen. Naturgemäß fehlt daher in der Stellungnahme auch jede Aussage in diese Richtung.

3. Unabhängig von den Stellungnahmen fehlt auch eine selbständige Bestätigung, dass die Wasserfassung den anerkannten Regeln der Technik entspricht und ein ebenfalls selbständiges Gutachten eines Fachplaners, das die anerkannten Regeln der Technik bei der Aufbereitung bestätigt. Es fehlt zudem eine Anlage zur Information der betroffenen Verbraucher.
4. Die Behauptung, wir hätten keine Prüfung des RAP-Antrages durchgeführt, ist schlichtweg falsch (S. 2 d. Schriftsatzes vom 25.09.2019). Eigentlich hätten wir den RAP-Antrag wegen der völlig unzureichenden Unterlagen und den unstreitig nicht vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen alleine schon wegen des fehlenden Sachbescheidungsinteresses ablehnen können. Nichtsdestotrotz sind wir überobligatorisch in die Prüfung eingestiegen, wie Ziff. II unseres Bescheids vom 15.01.2019 beweist.

II. Zum Vorbringen des Antragstellers vom 25.09.2019

1. Der Antragsteller verhält sich schon extrem widersprüchlich, wenn er kritisiert, dass der Antragsgegner zur Begründung der Trübungsmessungen Messwerte aus dem Jahr 2010 heranzieht, er selber aber für die RAP Befunde aus den Jahren 2007 und 2008 heranziehen will. Diese Argumentation geht vollständig am Wesen einer RAP vorbei. Sie widerspricht zum einen dem eindeutigen Wortlaut der TrinkwV (siehe unten C. III.). Zum anderen zielt eine RAP gerade auf Aktualität ab, was sich auch an § 14 Abs. 2 c TrinkwV zeigt, wonach eine RAP längstens 5 Jahre gültig ist und spätestens vor Ablauf von 5 Kalenderjahren erneut einmalig eine umfassende Untersuchung nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV durchzuführen ist. Insofern kommt die vom Antragsteller ins Feld geführte Verwendung der Befunde aus den Jahren 2007 und 2008 von vorneherein nicht in Frage.
2. Die Behauptung, das Wasservorkommen sei ausreichend geschützt, ist reine Augenwischerei.

Unabhängig davon, ob den Angaben zu den Schutzzonen in den Bescheiden aus den Jahren 1954 und 1955 überhaupt ein regelnder Charakter zukommen sollte, sind die dortigen Ausführungen wegen des andauernd fortschreitenden Erkenntnisstandes in der

Fachwissenschaft überholt. Die damaligen Ausführungen können sich nicht einmal ansatzweise mit den heutigen Anforderungen an ein Trinkwasserschutzgebiet messen lassen. Das scheint auch dem Antragsteller bewusst zu sein, da er selbst Messergebnisse aus dem Jahr 1954 als veraltet kritisiert (S. 5 Schriftsatz v. 25.09.2019).

Das Versteckspiel um die angeblichen zivilrechtlichen Schutzvereinbarungen driftet mehr und mehr ins Kuriose ab. Letztlich kann man die Sache aber auch abkürzen: Soweit der Antragsteller die ungeschwärzten Vereinbarungen gegenüber dem Gericht nicht vorlegen will, muss er sich nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung so behandeln lassen, als gäbe es derartige nicht in abgeschlossener Form (vgl. *Dawin* in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Februar 2019, § 108, Rn. 74). Für die Prüfung kommt es sehr wohl auf den Klartext an, da es sich nur so beurteilen lässt, ob die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind.

Nichtsdestotrotz bleibt es weiterhin fraglich, ob wegen der Relativität der Schuldverhältnisse zivilrechtliche Vereinbarungen geeignetes Mittel zur Sicherung einer Trinkwasserversorgung sind. Was wird beispielsweise gemacht, wenn die Verunreinigung von einem sonstigen Dritten ausgeht? Hier hat der Antragsteller unbestritten keine Handhabe.

3. Bei den Ausführungen in unserem ersten Schriftsatz zu B. II. war „massiven aber unberechtigten Widerstandes seitens des Antragstellers“ gemeint.
4. Der Antragssteller unterliegt einem Trugschluss, wenn er von keinen Verfügungen in der Vergangenheit auf die Unbedenklichkeit der Wasserqualität schließen will. Zum einen ändert sich mit dem zunehmenden Zeitfortschritt der Erkenntnislage in der Wissenschaft, was u.U. geänderte Verhaltensweisen notwendig macht. Bestes Beispiel hierfür ist der geänderte Umgang mit dem Konsum von Tabakprodukten, diese wurden früher auch für unbedenklich gehalten. Zum anderen kann eine Behörde ihre Eingriffsbefugnis nicht durch Untätigkeit verwirken, da es sich hierbei um eine hoheitlich übertragene Aufgabe und nicht um ein subjektives Recht handelt (vgl. dazu Schoch in: Jura 2005, 178, 184 zum Baurecht).
5. Die Messergebnisse aus dem Jahr 2010 sind ohne weiteres verwertbar.

Nach dem bisher unbestritten gebliebenen Vortrag haben sich die tatsächlichen Verhältnisse rund um die Wasserversorgung Riesen seit 2010 nicht großartig verändert, daher lassen sich sehr wohl Rückschlüsse aus den damaligen Erkenntnissen ziehen

Auch die Behauptung, die zum Befund vom 30.08.2010 führende Probenentnahme sei außerhalb des Verantwortungsbereichs des Antragstellers, ist falsch. Gemäß § 19 Abs. 2c Satz 1 TrinkwV hat die Probenentnahme grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung zu erfolgen. Nach § 8 Nr. 1 TrinkwV wird darunter der Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die sich in einer Trinkwasser-Installation befinden und die der Entnahme von Trinkwasser dient, verstanden („Wasserhahn“). Zudem wurden die Proben ordnungsgemäß entnommen, der damaligen Probenehmer ist zertifizierter Probenehmer nach der TrinkwV und absolviert die hierzu geforderten Schulungen (Nachweise über regelmäßige interne Audits und die Zertifizierung durch das LGL können gerne nachgereicht werden). Daher liegt auch der Vorwurf der nicht regelgerechten Entnahme fern. Gegen welche Vorschrift der Standardanweisung für mikrobiologische Probenentnahme sollte hier verstoßen worden sein? Der Vorwurf des Antragstellers ist zu pauschal.

Den Gipfel der Dreistigkeit erreicht der Schriftsatz des Antragstellers, wenn er die Probenentnahme in den Bereich der Strafbarkeit stellt. Welcher Straftatbestand soll denn überhaupt verwirklicht worden sein? § 123 Abs. 1 StGB („Hausfriedensbruch“) ist es jedenfalls nicht. Dem Behördenbediensteten steht nämlich nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG iVm § 16 Abs. 2 Satz 1 IfSG und § 14 Abs. 2 TrinkwV ein Recht zum Betreten von Wohnungen zur Entnahme von Wasserproben zu (VGH München, Beschluss v. 05.09.1990 – 25 CS 90.1465 = NVwZ 1991, 688). Selbst wenn man das vorgeworfene „Erschleichen“ – wie

nicht – als wahr unterstellt, dann wäre der strafrechtliche Tatbestand nicht erfüllt, da § 123 Abs. 1 StGB ein sog. tatbestandausschließendes Einverständnis kennt, das auch durch Täuschung erlangt werden kann (vgl. hierzu Schäfer in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 123, Rn. 29 mwN). Die angebotenen eidesstattlichen Versicherungen sind daher überflüssig und zudem in der Hauptsache kein zulässiges Beweismittel (Heinrich Lang in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 98, Rn. 238); das Eilverfahren hat sich hingegen schon erledigt (siehe unten C. I.).

Im Gegenteil ist eher die Validität der Probeentnahmep Praxis durch den Antragsteller anzuzweifeln. Mit Schreiben vom 02.06.2019 legte uns der Antragssteller den mikrobiologischen Befund der Probe für das 2. Quartal 2019 samt Prüfbericht vor (siehe **Anlage Ag 11**). Aus dem Prüfbericht ergibt sich eindeutig (siehe Adressierung!), dass als Probenehmer ein Herr Lutz vonseiten des Antragstellers fungiert, der noch dazu in seiner eigenen Milchammer die Proben zieht. Gemäß der Akkreditierungsvorschrift für die benannten Stellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV (Tz. 14.1.1 EN ISO/IEC 17025) müssen die Labortätigkeiten unparteilich durchgeführt werden. Das Gebot der „Unparteilichkeit“ umfasst zum einen die subjektive Unparteilichkeit, wonach kein mit der Sache befasster Beauftragter eines Trinkwasserlabors (z.B. ein externer Probenehmer) Voreingenommenheit oder persönliche Vorurteile an den Tag legen darf, und zum anderen die objektive, wonach das betreffende Trinkwasserlabor hinreichende Garantien bieten muss „um jeden Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit auszuschließen“ (vgl. EuGH Rs. C-439/11 – Ziegler/Kommission; EuGH Rs. C-308/07, Rn. 46 – Gorostiaga Atxalandabasa/Parlament; Art. 8 Abs. 1 des vom Europäischen Parlament am 06.09.2001 angenommenen Kodex für gute Verwaltungspraxis). Hier ist die Unparteilichkeit nicht einmal ansatzweise gewahrt, da der Probenehmer auch gleichzeitig Mitglied des Trinkwasserversorgers ist, dessen Wasser beprobt werden soll. Es fehlt hier also an einer unabhängigen Kontrollinstanz. Bei einem Tätigwerden in eigener Sache wird die Parteilichkeit stets vermutet (vgl. Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Seit dem Jahr 2010 haben keine weiteren Beprobungen durch das Gesundheitsamt stattgefunden. Daher wundert es nicht, wenn die Untersuchungsergebnisse durch das befangene Labor seither alle negativ sind.

6. Auch bei dem Vortrag zum Befund flexibakter sporocytophaga verhält sich der der Antragsteller paradox. Einerseits will er für die RAP Befunde aus dem Jahr 2007 und 2008 heranziehen und andererseits sind ihm die Ergebnisse aus dem Jahr 2010 zu alt. Der vom Antragsteller im Schriftsatz unternommene Versuch dem Parameter die Aussagekraft abzusprechen ist zum Scheitern verurteilt. Welches Labor hat denn die Auskünfte erteilt? Im Gegensatz dazu stammt der Befund vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Dabei handelt es sich um die in Bayern benannte Stelle nach der TrinkwV und eine fachkundige Behörde; den Auskünften kommt daher besonderes Gewicht zu. Sie können keinesfalls mit dem pauschalen Verweis auf Auskünfte von irgendeinem „Labor“ widerlegt werden. Jedenfalls wird dort nochmals der Oberflächenwassereinfluss von amtlich sachverständiger Seite bestätigt (vgl. **Anlage Ag 3**).
7. Die alleinige Ultrafiltration ist kein zulässiges Verfahren zur Trinkwasseraufbereitung. Dies ergibt sich aus der Bekanntmachung der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der TrinkwV (Stand: Dezember 2018) des Umweltbundesamtes. Dort sind ab S. 27 ff. die zugelassenen Desinfektionsverfahren enumerativ abschließend aufgelistet (Ziff. 1 – 9). Die Ultrafiltration ist hier nicht aufgeführt. Für eine Aufbereitung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik bedarf es zusätzlich noch einer UV-Desinfektion.
8. Die Gefährdung des Trinkwassers durch den Bach ist auch weiterhin nicht ausgeschlossen. Die Stellungnahme der GUT GmbH vom 20.02.2018 bestätigt nur – wie zweifelhaft – , dass Aussickerungen innerhalb des Fassungsgebietes ausgeschlossen sind. Im Umkehrschluss bleiben daher Verunreinigungen im Quellanstrombereich möglich. Wenn die Abflussmessungen angeblich bestätigt haben, dass es zu keinen Bachwasserversickerungen kommt, warum wird dies dann nicht in der Stellungnahme vom 20.02.2018 desselben

Büros erwähnt? Schließlich sollte bei einem Antrag auf eine RAP auf Vollständigkeit geachtet werden. Für den alleinigen (!) südöstlichen Grundwasserzustrom bleibt der Antragsteller jeglichen Nachweis schuldig. Auch hierzu enthält die Stellungnahme vom 20.02.2018 keine Silbe.

9. Der Antragsteller verkennt offensichtlich, dass es hier nicht darum geht, ob ein artesisches System vorliegt oder nicht, sondern darum, ob ein solches in diesem Fall einen ausreichenden Schutz gegen den Einfluss von Oberflächenwasser bietet. Mit der völlig unzureichenden und alleine auf Behauptungen gestützten Stellungnahme der GUT GmbH vom 20.02.2018 kann der Antragsteller jedenfalls keinen ausreichenden Schutz vor kontaminiertem Oberflächenwasser belegen. Zudem ist dort nur die Rede von „*günstig für den Grundwasserschutz*“ und „*einsickernden Niederschlägen hydraulisch entgegenwirken*“, ein vollumfassender Schutz vor Einsickerungen wird damit nicht bestätigt. Ein Augenscheinstermin ist demzufolge völlig unnötig.
10. Am 25.10.2018 fand eine Inaugenscheinnahme der Brunnenanlage durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, das Gesundheitsamt und den Sachbereichs Wasserrecht statt. Dabei konnten die Behördenmitarbeiter auch den Quellschacht besichtigen. Hierbei waren Undichtigkeiten des Schachtes eindeutig erkennbar. Derartige Ablaufspuren durch eindringendes Wasser sind auch bei Minute 0:56 im Bericht des Bayerischen Fernsehens vom 28.03.2019 (Sendung „*quer*“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=zgAyYcYgtes>) gut zu erkennen.
11. Die fünfwöchigen Trübungsmessungen vom 18.01 bis 21.02.2019 als „repräsentativ“ zu bezeichnen liegt vollständig neben der Sache. Schließlich hat ein Jahr 52 Wochen und zudem unterschiedliche Witterungsperioden. Ebenso verfehlt ist es die Schneeschmelze als „*seltene Extremwetterereignis*“ zu bezeichnen. Schmilzt der Schnee nicht jedes Jahr? Auch die Witterungsverhältnisse in Riesen als offenkundig vorauszusetzen ist gewagt und bezeichnend für die Beweisnot des Antragstellers. Für aussagekräftige Trübungsmessungen müssen gerade alle Witterungsperioden abgedeckt sein. Der Antragsteller bleibt nach alledem auch weiterhin die Antwort schuldig, warum er die Trübungsmessungen durchführte, dann aber bei zunehmender Überflutungssituation die Messgeräte übereilt abbauen ließ. Hätte er damals keine kalten Füße bekommen und die Messungen durchgezogen, dann würden wir heute – zumindest in diesem Punkt – nicht streiten. Der Antragsteller hat sich daher die zusätzlichen Kosten selbst zuzuschreiben. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die im Verfahren M 18 K 19.3775 vorgelegte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 27.06.2019.
12. Warum sollten wir uns nicht auf die Kostenschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim verlassen dürfen? Schließlich handelt es sich hier um Auskünfte der zuständigen Fachbehörde. Für eine Zumutbarkeitsprüfung reicht zudem eine ungefähre Abschätzung der Kostenlast aus, da diese vor dem Hintergrund des Schutzes von Leib und Leben nur bedingt maßgeblich sind. Die Kostenschätzung des Antragstellers beweist im Gegenteil sogar, dass der von uns angegebene Betrag der Realität entspricht. Auf tausend Euro hin oder her kommt es wegen des benannten Schutzgutes nicht an. Für weitere Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Begründung unseres Bescheides vom 18.07.2019 (M 18 K 19.3775).

C. Zum Rechtlichen

Das Eilverfahren und die Hauptsache bieten nach wie vor nicht die geringste Aussicht auf Erfolg. Der einstweilige Rechtsschutz ist mittlerweile bereits vollständig unzulässig, was auch für die Klage gegen die Trübungsmessungen in der Hauptsache gilt. Jedenfalls sind aber alle Verfahren unbegründet.

I. Zur Unzulässigkeit des Eilverfahrens

Die Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ist vollständig weggefallen.

Für Ziff. II.1 ergibt sich dies aus der von uns am 25.06.2019 gegenüber dem Gericht abgegebenen Erklärung, bis zur Hauptverhandlung keine Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen. Unter Vollziehung ist die einseitige Durchsetzung mit hoheitlichen Mitteln, etwa im Wege der Zwangsvollstreckung, gemeint (vgl. BVerwG NJW 2009, 1099 Tz. 8). Daher ist mit dem Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen die sofortige Vollziehung, gegen die sich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet, entfallen.

Die in Ziff. II. 2 angeordneten Trübungsmessungen wurde zwischen 18.03.2019 und 30.06.2019 angeordnet. Mit dem Verstreichen dieses Zeitraumes hat sich der Verwaltungsakt durch Zeitablauf erledigt (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG). Da auch ein erledigter Verwaltungsakt nicht mehr vollstreckbar ist, ist auch in diesem Fall der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unstatthaft geworden.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgendes hin: Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag ist im Rahmen des Eilrechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht vorgesehen. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist nicht anwendbar und findet auch keine analoge Anwendung (*Schoch* in: *Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, Stand: Februar 2019, § 80, Rn. 365).

Es liegt nun beim Antragstellers die prozessualen Konsequenzen zu ziehen. Einer Hauptsacheerledigung stimmen wir bereits jetzt zu. Eine Entscheidung in der Sache wird daher nicht mehr ergehen.

Deshalb nur der Vollständigkeit halber: Der Antragsteller muss sich nicht weiter mit seinen zwanghaften Versuchen abmühen, die formelle Rechtswidrigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 3 VwGO) zu konstruieren. Da sich hier alle potentiellen Ermächtigungsgrundlagen aus der TinkwV oder dem IfSG ergeben, sind die angeordneten Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG (vgl. VGH München, Beschluss v. 18.02.2014 – 20 CS 13.2418, Rn. 13 – Bayern.Recht) kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte daher nur höchst vorsorglich.

II. Zur teilweisen Unzulässigkeit der Hauptsache

Die Unzulässigkeit setzt sich zumindest in Bezug auf Ziff. II. 2. im Hauptsacheverfahren fort. Die Anfechtungsklage gegen einen durch Zeitablauf erledigten Verwaltungsakt ist nutzlos (vgl. *Rennert* in: *Eyermann*, VwGO, 15. Aufl. 2019, Vorb. §§ 40 – 53, Rn. 16), da ein erledigter Verwaltungsakt nicht mehr aufhebbar ist.

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach Maßgabe des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO kommt hier nicht in Frage. Es fehlt ihr schon am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (vgl. statt aller: BVerwG, Beschluss v. 04.03.1976 – I WB 54/74) muss der Kläger sich auch bei dieser Klageart auf das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis vorweisen, also ein anerkanntes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art haben, das geeignet ist, seine Rechtsposition zu verbessern. Hier kann die Frage

der Rechtmäßigkeit der Trübungsmessungen genauso gut im Verfahren M 18 K 19.3775 geklärt werden. Für die gerichtliche Feststellung besteht daher kein anerkanntes Interesse. Unabhängig davon ist auch keine der Fallgruppen für das der Fortsetzungsfeststellungsklage eigene spezielle Rechtsschutzbedürfnis einschlägig. Insbesondere ist mit derselben Begründung wie beim allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis keine Wiederholungsgefahr gegeben.

Nach alledem obliegt es auch an dieser Stelle dem Antragsgegner die prozessuale Konsequenz zu ziehen. Einer Hauptsacheerledigung stimmen wir hier ein weiteres Mal zu. Auch hier kann daher in der Sache keine Entscheidung mehr ergehen.

III. Zur Ablehnung des RAP-Antrages

Der Antrag auf eine RAP wurde vollkommen zu Recht abgelehnt. Der Antragsteller hat sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht keinen Anspruch auf die Erteilung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Anspruchsvoraussetzung aus § 14 Abs. 2a und 2b TrinkwV sind in vielerlei Hinsicht noch nicht einmal ansatzweise erfüllt:

1. § 14 Abs. 2a TrinkwV stellt zwingende (Wortlaut: „muss“) Anforderungen an die vom Antragsteller einzureichende Risikobewertung auf. Danach muss sich die Risikobewertung an den allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren, wobei die Einhaltung vermutet wird, wenn die DIN EN 15975-2 eingehalten worden ist (§ 14 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 TrinkwV). Zudem müssen nach § 14 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 a) und c) TrinkwV folgende formelle Mindestanforderungen eingehalten sein: Es muss u.a. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung vorliegen (§ 14 Abs. 2a Nr. 4 a TrinkwV) und es muss eine Anlage beigefügt sein, die für die Information der betroffenen Verbraucher nach § 21 Abs. 1 TrinkwV geeignet ist (§ 14 Abs. 2a Nr. 4 c TrinkwV).

Das vom Antragsteller am 25.10.2019 vorgelegte Konvolut an Stellungnahmen hält diesen Maßstäben nicht Stand. Wie oben bereits dargelegt erfolgen die Stellungnahmen der GUT GmbH und des Sachverständigenbüros Dr. Timm Busse bar jeder methodischen Grundlage. Die DIN EN 15975-2 ist weder eingehalten geschweige denn irgendein anderes vergleichbares technisches Regelwerk. Daher ist § 14 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 TrinkwV nicht erfüllt. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei den Merkmalen des § 14 Abs. 2a TrinkwV ausweislich des Wortlautes um kumulative Voraussetzungen handelt, rechtfertigt dies schon für sich genommen eine Antragsablehnung. Ohne Risikobewertung gibt es auch keine Zusammenfassung. Damit fällt die Voraussetzung aus § 14 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 a TrinkwV aus. Zudem fehlte in dem Konvolut vom 25.10.2019 eine Anlage zur Information der betroffenen Verbraucher komplett (§ 14 Abs. 2a Nr. 4 c TrinkwV).

2. § 14 Abs. 2b TrinkwV setzt bestimmte Anforderungen an eine Probennahmeplanung, die die Ausnahme eines Parameters aus dem Umfang der Untersuchungen oder die verringerte Häufigkeit der Untersuchung vorsieht. An diese Anforderungen ist die Behörde bei ihrer Entscheidung gebunden.

Ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum (vgl. zu TrinkwV VG Koblenz, Urteil vom 09.09.2015 – 2 K 1236/14.KO) in Bezug auf die Untersuchung der Parameter liegt daher mit der Einführung der § 14 Abs. 2 a und b TrinkwV durch die TrinkwV 2018 nicht mehr vor. Dies ist vor dem Hintergrund des aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Wesentlichkeitsgrundsatzes auch nur konsequent, da entscheidungsmaßgebliche fachwissenschaftliche Erkenntnisse auf die Dauer zu verrechtlichen sind (vgl. BVerfG NVwZ 2019, 52 m. Anm. *Helmes*). Dies gilt gerade hier vor dem sehr grundrechtsrelevanten Bereich der Gesundheitsvorsorge (Art. 2 Satz 1 GG).

Eine *Streichung* eines Parameters kann im Rahmen einer RAP für einen Parameter mit Grenzwert nur genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 14 Abs. 2b Nr. 1 und 2 TrinkwV):

- Die Risikobewertung und der vorgelegte Risikobewertungsbericht entsprechen den Vorgaben des Abs. 2a Satz 2.
- Die Untersuchungsergebnisse stammen aus Proben aus drei aufeinander folgenden Jahren, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen genommen wurden.
- Sämtliche Proben aus diesem Zeitraum wurden berücksichtigt. Die Untersuchungsergebnisse umfassen mindestens zwei Proben.
- In sämtlichen Proben aus diesem Zeitraum betrug der jeweilige Messwert weniger als 30 % des Grenzwertes nach TrinkwV.
- Es sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen.
- Wurde der Parameter in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in Absprache mit dem Gesundheitsamt nicht mehr untersucht, dürfen Proben herangezogen werden, die maximal in den letzten sieben Jahren entnommen wurden.

Diesen Anforderungen werden sowohl das vom Antragsteller vorgelegte Konvolut vom 25.10.2019 als auch die tatsächlichen Umstände nicht gerecht. Für § 14 Abs. 2b Nr. 1 TrinkwV kann auf oben verwiesen werden. In Bezug auf die physikalischen Schadstoffe der Gruppe B gibt sogar der Antragsteller zu, dass hier keine drei Untersuchungsergebnisse aus den letzten sieben Jahren vorgelegt werden können, da in dieser Zeitspanne das Wasser unbestritten nicht vollständig auf diese Parameter untersucht wurde. Die vage These doch dann einfach die Befunde aus den Jahren 2007 und 2008 heranzuziehen widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und wäre daher naturgemäß rechtswidrig. Vielmehr hat die TrinkwV genau für den Fall, dass in Absprache mit dem Gesundheitsamt von der Untersuchung abgesehen wurde, die Erweiterung von drei auf sieben Jahre vorgesehen. Als Verwaltung sind wir an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Wir können die Anforderungen der Trinkwasserverordnung keinesfalls negieren.

IV. Zur Rechtmäßigkeit der Anordnungen im Bescheid vom 15.01.2019

Die Anordnungen aus Ziff. II.1 und II.2 sind rechtmäßig und verletzen den Antragsteller nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Das Landratsamt war für den Erlass der streitgegenständlichen Anordnungen sachlich zuständig.

Der Antragsteller hat hier vollkommen Recht, das Bauamt könnte auch Asylanträge bearbeiten und der Immissionsschutz kann tierseuchenrechtliche Anordnungen treffen, da sich alle Behörden unter dem „Dach“ des Landratsamtes befinden (Schriftsatz v. 25.09.2019 S. 15). Das Landratsamt stellt eine einheitliche Behörde dar (*M. Wolff* in: BeckOK Kommunalrecht Bayern, Stand: 01.08.2019, Art. 37 LKrO, Rn. 1). Schließlich geht es in allen Fällen um den Vollzug von Gesetzen. Im Übrigen gilt das in unserem ersten Schriftsatz zu Art. 46 BayVwVfG Ausgeführte. Der Antragsteller weiß hier aus dem Vorgeschehen genau, dass das Sachgebiet Wasserrecht als Verwaltungseinheit des Gesundheitsamts handelte.

2. Der Antragsteller verkennt, dass die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes nicht von der behördenseits angegebenen Rechtsgrundlage abhängt. Die Frage, ob ein angefochtener

Verwaltungsakt materiell rechtmäßig oder rechtswidrig ist, richtet sich nach dem Recht, das geeignet ist, die getroffene Regelung zu rechtfertigen. Erweist sich der Verwaltungsakt aus anderen als dem in Bescheid angegebenen Gründen als rechtmäßig, dann ist er nicht im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO rechtswidrig (stRspr BVerwG vgl. statt aller NVwZ-RR 2010, 636).

Aus den von uns bereits im ersten Schriftsatz angegebenen Gründen halten wir bezüglich Ziff. II.1 § 19 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV für einschlägig. Damit eine Anordnung nach dieser Vorschrift nicht nur inhaltsleer die Beauftragung einer Untersuchungsstelle umfasst, muss es dem Gesundheitsamt auch möglich sein den Umfang dieser Beauftragung zu bestimmen. Dies ist mit unserer Anordnung vom 15.01.2019 erfolgt.

Sollte das Gericht wider Erwarten § 19 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV nicht für einschlägig halten, dann wäre auf die subsidiäre Generalnorm aus § 39 Abs. Nr. 1 IfSG zurückzugreifen (vgl. zum Ganzen VGH München, Urteil v. 17.05.2018 – 20 B 16.1351, Rn. 31 – Bayern.Recht; VG Koblenz, Urteil v. 09.09.2015 – 2 K 1236/14.KO). Danach hat (kein Ermessen!) die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 IfSG und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 IfSG sicherzustellen. Bei der TrinkwV handelt es sich um eine solche Verordnung nach § 38 Abs. 1 IfSG. Damit kann diese Befugnisnorm grundsätzlich herangezogen werden, wenn es zur Einhaltung der materiellen Anforderungen einer behördlichen Anordnung bedarf. Mit der vorliegenden Anordnung soll die ordnungsgemäße Durchführung des Probnahmeplans im Hinblick auf die zu untersuchenden Parameter (vgl. § 19 Abs. 2b TrinkwV) sichergestellt werden und damit eine materielle Anforderung aus der TrinkwV eingehalten werden. Wie oben ausgeführt, kann ohne eine RAP von keinem zu beprobenden Parameter abgewichen werden.

Die vollumfängliche Untersuchungspflicht auf alle Parameter geht zudem aus einem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 30.08.2018 (Az. GE1-2466-01-D23080/2019), das den Charakter einer Verwaltungsvorschrift hat und daher bindend für uns ist, hervor. Dort heißt es (Hervorhebungen aus dem Schreiben übernommen):

„Alle WVG (Anm. „Wasserversorgungsgebiete“) im Trinkwasserbericht ab Berichtsjahr 2019 müssen, sofern keine RAP erfolgt ist, auf alle Parameter nach TrinkwV in der Häufigkeit nach Anlage 4 TrinkwV untersucht sein.“

Vom Parameter clostridium perfringens kann erst abgesehen werden, wenn der Oberflächenwassereinfluss ausgeschlossen ist. Auf die unzureichende Stellungnahme der GUT GmbH vom 20.02.2018 kann eine solche Entscheidung jedenfalls nicht gestützt werden. Wie oben ausgeführt, sind wir auch hier an den Verordnungstext gebunden und können nicht einfach davon absehen, nur weil irgendein „Experte“ es besser wissen will.

3. Der Antragsteller geht fälschlicherweise davon aus, dass die Zeitpunkte der Untersuchungen im „Ermessen“ der Behörde liegen (§ 19 Abs. 2b Nr. 2 TrinkwV). Er verwechselt hier die Begriffe Ermessen (Entscheidungsspielraum auf Rechtsfolgenseite) und Beurteilungsspielraum (Entscheidungsmöglichkeit auf Tatbestandsseite). Hier geht es bei den Zeitpunkten aber um die Ausfüllung eines Rechtsbegriffs im Rahmen der Aufstellung des Probenentnahmeplan und nicht um die Anordnung von Rechtsfolgen. Der so eröffnete Beurteilungsspielraum ist aber nur beschränkt gerichtlich überprüfbar (vgl. BVerfG, aaO). Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich auf die Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmaßstäbe und das Nicht-leiten-lassen von sachfremden Erwägungen (vgl. *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 7 Rn. 43). Damit gehen die bisherigen Ausführungen des Antragstellers, die auf Ermessenserwägungen abzielten, fehl. Jedenfalls ist das bisherige Vorbringen keinesfalls dazu geeignet, die fachliche Bewertung des Gesundheitsamtes in Frage zu ziehen. Es wurde weder substantiiert (!) vorgebracht, dass allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe missachtet wurden noch

sachfremde Erwägungen angestellt worden sind. Die Übersendung von Berichten ist kein fachliches Kriterium, sondern allein eines der Praktikabilität und die Zeitpunkte selbst ergeben über das Jahr verteilt naturgemäß ein repräsentatives Bild. Daher können die bisherigen zu pauschalen Einwände des Antragstellers keine andere Entscheidung rechtfertigen.

4. Für die Rechtmäßigkeit der Trübungsmessungen (Ziff. II. 2 Bescheid v. 15.01.2019) verweisen wir auf die Begründung des Bescheides vom 18.07.2019 (M 18 K 19.3775).

V. Zum Vorbringen des Antragstellers vom 25.09.2019

Von einem „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ kann erwartet werden, dass er in der Lage ist ordnungsgemäße Prozessanträge zu stellen und nicht einfach pauschal „gegen den Bescheid“ vorgeht. Auf die Auslegung des Klagebegehrens durch das Gericht nach § 88 VwGO (und nicht § 86 VwGO) sollten nur Parteien ohne Prozessvertreter angewiesen sein.

Die Ausführungen des Antragstellers zum Besorgnisgrundsatz sind unpräzise. Er geht schon gar nicht auf die hierzu in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ein. Vielmehr will er pauschal und schlagwortartig eine (nicht vorhandene) Überschreitung des Besorgnisgrundsatzes rechtfertigen. Damit stellt der Antragsteller lediglich eine unbelegte Rechtsbehauptung auf. Die Devise des Antragstellers „bis hier ging alles gut“ wird dem Besorgnisgrundsatz einfach nicht gerecht.

Der als Anlage Ast 10 vorgelegte Aktenvermerk ist nichtssagend, da er nur die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wiedergibt. Das Landratsamt ist für den Gesetzvollzug zuständig, daher obliegt es auch uns zu beurteilen, ob eine Rechtsgrundlage vorliegt oder nicht.

Zur Unterscheidung zwischen Beurteilungsspielraum und Ermessen siehe oben. Die vom Antragsteller vielzitierte Aussage aus dem Bescheid vom 15.01.2019 war auf ersteres bezogen.

VI. Verwaltungstreitsache M 18 K 19.3775

Die vorliegenden Ausführungen gelten sinngemäß auch im Verfahren M 18 K 19.3775 gegen den Bescheid vom 18.07.2019.

Für den Antragsgegner:

